

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BRAINCHILD

1. BUCHUNGSBEDINGUNGEN INTERNATIONAL

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Rechtsbeziehungen zwischen Fotomodellen, Performern, Schauspielern, Darstellern und Modellagenturen und des Auftraggebers (z.B. Fotodesigner, Fotograf, Filmproduktion, Verlag, Versender, Werbeagentur), sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, verbindlich regeln und beide Seiten vor branchenunüblichen Erwartungen und Forderungen schützen.

2. BUCHUNGSGRUNDLAGEN

A)

Die Agentur gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Modells bzw Darstellers ab. Als Kunde gilt derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird.

B)

Der Kunde schuldet der Agentur eine Vermittlungsprovision. Diese beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 20 % des vereinbarten Modell- bzw Darstellerhonorars oder des zu zahlenden Ausfallshonorars zuzüglich Mehrwertsteuer. Jegliche Haftung der Agentur aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Modell bzw den Darsteller mit dem Provisionsanspruch der Agentur aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

B)

Der Kunde schuldet die Vermittlungsprovision auch für Folgebuchungen, solange das Modell bzw der Darsteller sich von der Agentur vertreten lässt. Er verpflichtet sich, Direktbuchungen unter der Umgehung der Agentur zu unterlassen.

3. BUCHUNGSMODALITÄTEN

A) Optionen

Optionen sind terminverbindliche Reservierungen. Eine Option verfällt, wenn spätestens 3 Werktage (bis 17.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von 1 Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung erfolgt. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt österreichische Zeitrechnung. Optionen werden nach Buchungseingang notiert.

Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Kunden der Rang der Optionen mitgeteilt. Verfällt eine Option, rücken nachfolgenden Optionen in der Rangfolge nach.

B) Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Sie sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur unverzüglich schriftlich zu bestätigen, unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten.

C) Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Modells bzw. Darstellers möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde Buchungen gegenüber der Agentur bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt das Ausfallshonorar 50% des vereinbarten Modell- bzw. Darstellerhonorars.

4. ANNULIERUNGEN

A1)

Eine Festbuchung kann grundsätzlich nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Die gesetzlichen Begriffsdefinitionen sind hierfür maßgebend.

B1)

Annuliert der Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, haftet der Auftraggeber für das vereinbarte Modell- bzw. Darstellerhonorar und Spesen.

C1)

Annuliert das Modell bzw. der Darsteller ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, haftet das Modell bzw. der Darsteller, beschränkt, maximal für den zwanzigfachen Betrag des vereinbarten Modell- bzw. Darstellerhonorars.

D1)

Ausnahmsweise kann jedoch auch eine Festbuchung sowohl vom Auftraggeber als auch vom Modell bzw. Darsteller annulliert werden, wenn auf Seiten des Auftraggebers firmeninterne Gründe, die er nachzuweisen hat, vorliegen und wenn auf Seiten des Modells bzw. Darstellers Gründe vorliegen, die nachzuweisen sind, die Erfüllung auf Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Der jeweils annullierende Teil hat die Annullierung unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen. Der Annullierende hat dem Betroffenen im Fall der Annullierung, sofern kein Ersatz gestellt werden konnte, folgende Zahlungen zu leisten:

A2)

Bei Annullierung 12 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 10% des Gesamthonorars.

B2)

Bei Annullierung 11 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 20% des Gesamthonorars.

C2)

Bei Annullierung 10 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 30% des Gesamthonorars.

D2)

Bei Annullierung 9 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 40% des Gesamthonorars.

E2)

Bei Annullierung 8 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 50% des Gesamthonorars.

F2)

Bei Annullierung 7 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 60% des Gesamthonorars.

G2)

Bei Annullierung 6 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 70% des Gesamthonorars.

H2)

Bei Annullierung 5 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 80% des Gesamthonorars.

I2)

Bei Annullierung 4 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 90% des Gesamthonorars.

J2)

Bei Annullierung 3 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn, 100% des Gesamthonorars.

Alsdann ist eine Annullierung aus Gründen dieses Absatzes nicht mehr zulässig. Die Annullierung hat spätestens bis um 12.00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt sie bis 12.00 Uhr, zählt dieser Tag im Sinne der Bestimmungen als Kalendertag. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Annullierung vom jeweiligen Vertragspartner empfangen und gleichzeitig bestätigt werden muss. Der Annullierende haftet ebenfalls für die Agenturprovision.

5. ARBEITSZEIT

1. Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagesbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 8.00 - 17.00 Uhr mit einer Stunden Mittagspause.
2. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Modells bzw Darstellers am vereinbarten Arbeitsort bzw beim Kunden zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungen wie Make-up, Coaching, Frisur und Styling zählen ebenso zur Arbeitszeit.
3. Überstunden werden mit 15% des vereinbarten Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet.
4. Die gemeinsame An- und Abreise von Modell bzw Darsteller und Kunde zwischen Hotel und Arbeitsort (Location/Drehort) zählt zur Arbeitszeit.

6. HONORARE

Das Modell- bzw Darstellerhonorar setzt sich zusammen aus: dem Arbeitshonorar und dem Veröffentlichungs- bzw. Nutzungshonorar (Buyoutbedingungen), womit zugleich das Recht am eigenen Bild abgegolten wird, jedoch nur für das vorher genannte Produkt und die Veröffentlichungsform.

Das Gesamthonorar setzt sich aus Arbeitshonorar und Buyout zusammen. Herangezogen wird hierbei als Berechnungsgrundlage die Summe des Arbeitshonorars plus der vereinbarten Prozente für die Buyout-Regelung.

Bsp.1:

1 Drehtag

Arbeitshonorar á 500 €

+ 100% Buyout

+ 20 % Agenturprovision

ergibt einen Gesamtbetrag von 1200 € exkl. Steuer

Bsp.2:

2 Drehtage

Arbeitshonorar á 500 € x 2

+ 100% Buyout

+ 20% Agenturprovision

ergibt einen Gesamtbetrag von 2400 € exkl. Steuer

A) Arbeitshonorar

Hierzu zählen sämtliche Aufnahmen von Darstellung in Kombination mit dem Produkt für das geworben werden soll, sowie die dazugehörden Accessoires und Gegenstände. (zB Wäsche, Schmuck, Schuhe, Frisuren, Brillen, etc.) Ausgenommen sind Konsumgüterwerbung, sowie Plakat (überregional) mit einem größerem Format als A0. Die Veröffentlichungen und Nutzung als Plakate, Poster, Verpackungen, Displays usw. im In- und Ausland sind in diesem Honorar nicht enthalten. Das Arbeitshonorar ist zugleich Berechnungsgrundlage für den Reisetagersatz.

B) Sondervereinbarungen

Abweichende Honorare, insbesondere für Werbung, sind jeweils mit der Besetzungsagentur gesondert zu vereinbaren.

C) Stunden und Halbtagsstarife

Das Arbeitshonorar für Halbtagsbuchungen beträgt bei ortsansässigen Modellen bzw Darstellern 50%, bei anreisenden Modellen bzw Darstellern bedarf es der Absprache, ebenso bedarf es bei Stundenbuchungen der Absprache. Zu- und Abschläge für Werbung bzw Reisekosten sind jeweils gesondert zu vereinbaren.

7. REISEKOSTEN

A) Reisetageersatz

Die An – und Abreise des Modells bzw Darstellers zum und vom Arbeitsort wird nur vergütet, wenn sie ganz oder teilweise während der üblichen Arbeitszeit von Modellen bzw Darstellern erfolgt.
Der Reistagsatz beträgt 1 Tageshonorar.

B) Reisespesen

Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Modellen bzw Darstellern werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht erstattet. Taxikosten werden, Halbtags- und Stundenbuchungen ausgenommen, nur ab Stadtgrenze erstattet. Bei gemeinsamen Reisen werden ab Flughafen/Bahnhof des Abreisenden Modells bzw Darstellers die entstandenen Reise-, Verpfle- und Übernachtungskosten vom Kunden getragen.

Die Verpflegungspauschale richtet sich nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag, eine Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Belege. Ist das Modell bzw der Darsteller für mehrere Kunden am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.

8. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist das Modell- bzw Darstellerhonorar einschließlich Agenturprovision unmittelbar nach Erhalt der Rechnung inkl. Mehrwertsteuer zu bezahlen. Reisetageersatz und Reisespesen sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, im voraus sofort nach Erhalt der Rechnung inkl. Mehrwertssteuer zu bezahlen. Ausfallshonorare sind unmittelbar nach Erhalt der Rechnung inkl. Mehrwertsteuer zu bezahlen. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.

9. HAFTUNG

Bei schuldhafter Verspätung des Modells bzw Darstellers (z.B. Verschlafen, verpasstes Flugzeug, nicht rechtzeitige Bestellung eines Taxis etc.) ist das Modell bzw der Darsteller verpflichtet nachzuarbeiten.

Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich (z.B. andere Terminverpflichtungen oder schlechte Lichtverhältnisse) oder nur zum Teil möglich, so kann die Fehlzeit vom vereinbarten Modell- bzw Darstellerhonorar auf der Basis des Überstundenhonorars abgezogen werden.

10. MODELLREKLAMATION UND RÜCKTRITT

A)

Bei berechtigter Reklamation durch den Auftragsgeber entfallen mögliche Ansprüche des Modells bzw des Darstellers. Dies gilt auch für Reisekosten und Auslagen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Besetzungsagentur hiervon unverzüglich in Kenntniss gesetzt wird, und die Gründe, die zur Modell- bzw Darstellerreklamation geführt haben, vom Auftraggeber nachgewiesen werden. Bei einer berechtigten Reklamation werden außer Beweis zwecken dienenden Polaroids, keine Aufnahmen gemacht. Das Modell bzw der Darsteller ist unverzüglich nach Hause zu schicken.

B)

Bei Aufnahmen mit besonderem Risiko hat der Auftraggeber eine geeignete Versicherung abzuschließen. Sofern besonders risikoreiche Aufnahmen beabsichtigt sind, kann das Modell bzw der Darsteller, dem dies bei der Buchung bzw. Auftragserteilung nicht bekanntgegeben wurde, zurücktreten. Es hat in diesem Fall Anspruch auf 70% des vereinbarten Gesamthonorars. Die Agenturprovision von 20% ist in diesem Fall ebenfalls zu entrichten.

C)

Unfälle und jegliche Schäden sind vom Verursacher (Kunde oder Darsteller) zu tragen. Die Vermittlungsagentur kann nicht haftbar gemacht werden.

11. NUTZUNGSRECHTE

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Darstellerhonorar die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich den genannten Kunden für eine uneingeschränkte Nutzungsdauer, sowie für private Verwendungszwecke (nicht kommerziell) eingeräumt, dies gilt auch für das Internet.
2. Jede kommerzielle Nutzung, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackung, Displays, Videos, sowie die Nutzung des Modell- bzw Darstellernamens bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen

3. Einwilligung durch die Agentur.
4. Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.
5. Sollte die Nutzungsdauer ohne Vorankündigung überschritten werden, so verlängert sich die Copyrightdauer um automatisch ein Jahr zu den ursprünglichen Konditionen exkl. Agenturprovision.

12. BUYOUTBESTIMMUNGEN BRAINCHILD

Die Buyouts werden immer speziell auf die Buchung abgestimmt. Prinzipiell wird in folgenden Einsatzsparten unterschiedlich kalkuliert, wobei die Anzahl der Jahre in denen die Copyrights abgetreten werden maßgeblich sind:

PRINT – Magazine, Zeitschriften

POSTER – DIN A0, Kalender, DINA2

DISPLAY – Aufsteller, Innenaffichen

PROMOTION – Broschüre, Aufkleber, Postkarten, POS-Material

TV – Alle Sendestationen (national/international)

VERKAUF – CD, DVD, Video

INTERNET

ALL MEDIA – Der Kunde entscheidet sich für eine Komplettübernahme.

(eine detaillierte Auflistung der Buyoutbedingungen finden sie unter www.brainchild.at)

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Kunde und Modell bzw. Darsteller, findet österreichisches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung in Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der Agentur.
2. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Modelle bzw. Darsteller während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.

3. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
4. Der Honorarempfänger erhält nach geleisteter Arbeit eine Honorarnote von Brainchild (Gregor Staudner). Diese muss umgehend unterschrieben an Brainchild (Gregor Staudner) retourniert werden. Dasselbe gilt für gestellte Rechnungen des Auftragsnehmers. Sollte diese nicht übermittelt werden, behält sich Brainchild (Gregor Staudner) das Recht vor, das Honorar solange in Verwahrung zu halten, bis die Honorarnote bzw. Rechnung eingelangt ist.
5. Gerichtsstand für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz der Agentur.